

# Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. Wasserwacht



## Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für Taucher im Rettungsdienst (AV/PV Tauchen)

Erarbeitung :

AG-Tauchen des LAWW

Jürgen Knauer  
Lutz Wirth  
Thomas Golawski

Landeswart Tauchen  
Vorsitzender Wasserwacht  
Stellv. Landeswart

Inkrafttreten :

Beschluß des LAWW vom 20.03.1999  
Wiedervorlage zum September 1999

## Inhalt

### 1. Lehrstoff

### 2. Ausbildungsübersicht

- 2.1. Leinenführerausbildung
  - 2.1.1. Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung
- 2.2. Taucherausbildung
  - 2.2.1. Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung „A“
  - 2.2.2. Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung „B“
- 2.3. Lehrkräfteausbildung
  - 2.3.1. Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung
- 2.4. Ausbildung zum Taucheinsatzleiter
  - 2.4.1. Voraussetzungen für den Taucheinsatzleiter

### 3. Aufgabenverteilung

- 3.1. Landeswart T (Aufgaben)
- 3.2. Landesausbilder T (Aufgaben)
- 3.3. Ausbilder T (Aufgaben)
- 3.4. Kreiswart T (Aufgaben)
- 3.5. Taucheinsatzleiter

### 4. Organisation

- 4.1. Leinenführer
  - 4.1.1. Ausbildung und Prüfung
  - 4.1.2. Erteilung der Zulassung
  - 4.1.3. Dauer der Zulassung
- 4.2. Taucher
  - 4.2.1. Ausbildung und Prüfung „A“ und „B“
  - 4.2.2. Ausstellung des Befähigungszeugnisses Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“
  - 4.2.3. Gültigkeit des Befähigungszeugnisses Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“
  - 4.2.4. Verlängerung der Berechtigung Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“
- 4.3. Ausbilder Tauchen
  - 4.3.1. Ausbildung und Prüfung
  - 4.3.2. Ausstellung des Lehrscheines T
  - 4.3.3. Gültigkeit der Lehrberechtigung T
  - 4.3.4. Verlängerung der Lehrberechtigung
- 4.4. Taucheinsatzleiter
- 4.5. Einhaltung von Terminen
- 4.6. Prüfungskommission
  - 4.6.1. Ausbilder
  - 4.6.2. Taucher

### 5. Umschreibung von Tauch- und Lehrberechtigungen anderer Organisationen

- 5.1. Berechtigung Tauchen
- 5.2. Lehrberechtigung Tauchen (Lehrschein)

## **6. Ausbildung und Prüfung für Leinenführer**

- 6.1. Ausbildung
  - 6.1.1. Theorie
  - 6.1.2. Praxis
- 6.2. Prüfung
  - 6.2.1. schriftliche Prüfung
  - 6.2.2. praktische Prüfung

## **7. Ausbildung und Prüfung für Taucher im Rettungsdienst**

- 7.1. Ausbildung Taucher A
  - 7.1.1. Theorie
  - 7.1.2. Praktische Ausbildung an Land
  - 7.1.3. Praktische Ausbildung im Schwimmbassin
- 7.2. Prüfung Taucher A
  - 7.2.1. Theorieprüfung
  - 7.2.2. Praxisprüfung
- 7.3. Ausbildung Taucher B
  - 7.3.1. Theorie
  - 7.3.2. Praxis
- 7.4. Prüfung Taucher B
  - 7.4.1. Theorieprüfung
  - 7.4.2. Praxisprüfung

## **8. Ausbildung und Prüfung für Ausbilder T**

- 8.1. Ausbildung
  - 8.1.1. Theorie
  - 8.1.2. Praxis
- 8.2. Prüfung
  - 8.2.1. Prüfung in Theorie
  - 8.2.2. Prüfung in Praxis

## **9. Ausbildung Taucheinsatzleiter**

- 9.1. Ausbildung in Theorie und Praxis

## **10. Formblätter**

- 10.1. Lehrgangsanmeldung Leinenführer, Taucher im Rettungsdienst, Ausbilder Tauchen
- 10.2. Teilnehmerliste
- 10.3. Prüfungsbogen Leinenführer
- 10.4. Prüfungsbogen Rettungstaucher
- 10.5. Prüfungsbogen Ausbilder Rettungstaucher
- 10.6. Qualifikation Leinenführer
- 10.7. Qualifikation Taucher im Rettungsdienst
- 10.8. Qualifikation Ausbilder Tauchen
- 10.9. Unfallmeldebogen
- 10.10. Assistententätigkeit

## **Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen**

Die AV/PV bildet die Grundlage für die Ausbildung zum

- 2.1. Leinenführer
- 2.2. Taucher im Rettungsdienst
- 2.3. Lehrkraft (Ausbilder Tauchen)
- 2.4. Taucheinsatzleiterausbildung

### **1. Lehrstoff**

Der Lehrstoff umfaßt den Inhalt des geltenden Lehrmaterials:

- Sicherheitsregeln GUV 10.7 (1992)
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift (AV / PV)
- Lehrbuch Taucher im Rettungsdienst (1993)
- Rechtsgrundlagen
- Bartmann

### **2. Ausbildungsübersicht**

#### **2.1. Leinenführerausbildung**

##### **2.1.1. Voraussetzung für die Ausbildung und Prüfung**

Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung

- aktive Mitgliedschaft in der DRK-Wasserwacht des Landes Brandenburg
- Rotkreuz- Einführungsseminar
- Deutsche Rettungsschwimmerqualifikation – Silber (Empfehlung LV-Brandenburg, alle 2 Jahre Prüfung)
- Erste-Hilfe-Ausbildung (nicht älter als 1 Jahr)
- gesundheitliche Eignung nach den Sicherheitsregeln GUV 10.7 (Bestätigung eines Arztes auf Formblatt „Prüfungsbogen Leinenführer“)

#### **2.2. Taucherausbildung**

##### **2.2.1. Voraussetzung für die Ausbildung und Prüfung Taucher „A“**

Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung

- aktive Mitgliedschaft in der DRK-Wasserwacht des Landes Brandenburg
- Rotkreuz- Einführungsseminar
- Deutsche Rettungsschwimmerqualifikation – Silber (Empfehlung LV-Brandenburg, alle 2 Jahre Prüfung)
- SAN A – Ausbildung (nicht älter als 3 Jahre)
- gesundheitliche Eignung nach den Sicherheitsregeln GUV 10.7 „ Grundsatz G 31“
- Prüfungsbogen „Rettungstaucher“ ausgefüllt und mit allen Unterschriften versehen

##### **2.2.2. Voraussetzung für die Ausbildung und Prüfung Taucher „B“**

Erfolgreicher Abschluß der Prüfung zum Taucher „A“

- Einjährige Weiterbildung in den Fachbereichen, Tauchpraxis, Tauchtheorie und Spezialaufgaben
- Mindestens 25 Einstiege unter Bedingung GUV 10.7

## **2.3. Lehrkräfteausbildung**

### **2.3.1. Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung**

- mindestens ein Jahr Inhaber eines gültigen Tauchscheines „B“ nach AV / PV Ziffer 7.4.
- Nachweis von mindestens 100 Tauchgängen nach den Sicherheitsregeln (GUV 10.7)
- Lehrgang „Methodik / Didaktik“ oder gleichwertig anerkannte Ausbildung
- Bereitschaftserklärung zur längeren aktiven Mitarbeit in der Landesausbildung
- Teilnahme an mindestens 4 Ausbildungen auf Landesebene als Ausbildungsassistent (*Theorie, Schwimmbad- und Freiwasserausbildung*)
- Prüfungsbogen „Ausbilder“ bestätigte Zulassung zur Prüfung
- Assistententätigkeit über den Zeitraum eines Jahres entsprechend des Nachweisblattes

## **2.4. Ausbildung zum Taucheinsatzleiter**

### **2.4.1. Voraussetzungen für die Ausbildung zum Taucheinsatzleiter**

- Voraussetzung für die Ausbildung regelt die GUV 10.7.
- gültiger Tauchschein „B“

*Die Anmeldung erfolgt auf entsprechendem Anmeldebogen durch den DRK-Kreisverband und ist durch den Kreistauchwart zu bestätigen.*

### **3. Aufgabenverteilung für Landesausbilder T , Ausbilder T, Landes- und Kreiswart T**

#### **3.1. Landeswart T (Ausbilder Tauchen)**

Aufgaben:

- Leitung der Arbeitsgruppe T des LAWW
- Berufung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe T
- Erstellung von Ausbildungsunterlagen für die Ausbildung von Ausbildern T
- Erarbeitung der Vorschläge zur Berufung von Prüfungskommissionen für die Abnahme der Prüfungen
- Aktive Mitarbeit in der Landesleitung des LAWW
- Erstellung von Lehrgangsplanungen
- Anleitung der Landesausbilder T

#### **3.2. Landesausbilder T (Ausbilder Tauchen)**

Aufgaben:

- Ausbildung von Tauchern im Rettungsdienst
- Durchführung von Belehrungen der Ausbilder T
- Mitwirkung bei der Fortbildung der Ausbilder T
- Mitarbeit in den Prüfungskommissionen zur Abnahme von Prüfungen für Leinenführer, Taucher „A“ und „B“ sowie Ausbilder T
- Erarbeitung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaterialien
- Aktive Mitarbeit in der Arbeitsgruppe T des LAWW
- Unterstützung der Taucherausbildung für die SEG-Wasserrettung
- *Durchführung von Speziallehrgängen bzw. Fortbildungsveranstaltungen*

#### **3.3. Ausbilder Tauchen**

Aufgaben:

- Ausbildung von Leinenführern und Abnahme der Prüfung für die Zulassung
- Ausbildung von Tauchern im Rettungsdienst
- Mitwirkung bei Landeslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen
- Durchführung der jährlichen Belehrung von Leinenführern und Tauchern im Rettungsdienst
- Fortbildung der Taucher im Rettungsdienst sowie Organisation der Veranstaltungen der laufenden Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Taucher
- Durchführung der Weiterbildung von Tauchern „A“ zu Tauchern „B“ auf Kreisverbandsebene
- Beaufsichtigung des Lehrscheinanwärter T oder Assistenten Tauchen bei der Umsetzung der Ausbildungsinhalte

#### **3.4. Kreiswart T (Taucher im Rettungsdienst „B“)**

Aufgaben:

- Leitung der Taucher des Kreisverbandes
- Planung von Fortbildungsveranstaltungen
- Organisation der jährlichen Gesundheitsuntersuchung nach Grundsatz G 31
- Durchführung der jährlichen Belehrungen nach GUV 10.7
- Unterstützung bei der Organisation der SEG-Wasserrettung
- Information (schriftlich) an den Landesverband über Belehrungen, G-31 der Taucher des Kreisverbandes
- *Kontrolle der 10 Pflichttauchgänge (300 min. pro Jahr), Nachweis im Taucher-Logbuch und schriftliche Information an den Landestauchwart*

### **3.5. Taucheinsatzleiter (Taucher im Rettungsdienst „B“)**

Aufgaben:

- Einhaltung von Vorschriften für die Einsatzbedingungen für Tauchgeräte
- Sicherung des Taucheinsatzes für Taucher im Rettungsdienst
- Vorbereitung und Durchführung von Tauchgängen
- Tauchgänge (Einsatzleitung), Unterweisung vor dem Einsatz
- Abbruch von Tauchgängen
- Einhaltung der Bestimmungen der GUV 10.7
- *Zusammenarbeit mit anderen Hilfs- und Rettungsorganisationen, sowie mit den verantwortlichen Organen*

## **4. Organisation**

Der LAWW, kann die Ausbildung in Ausbildungsbereiche einteilen. Für jeden Ausbildungsbereich ist mindestens ein Ausbilder T verantwortlich

### **4.1. Leinenführer**

#### **4.1.1. Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung der Leinenführer erfolgt durch den Ausbilder T, welcher durch die Arbeitsgruppe T benannt wurde.

Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung AV / PV, Ziffer 2.1.1.

Die Anmeldung von Bewerbern für die Leinenführerausbildung erfolgt auf dem Dienstweg an den DRK-Landesverband, LAWW, unter Einsendung des Formblattes „Lehrgangsanmeldung“.

Dem Ausbilder T ist vom Lehrgangsteilnehmer vor Beginn der Ausbildung vorzulegen :

- Prüfungsbogen Leinenführer, ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterschriften versehen. Verbleibt nach der Prüfung beim DRK-Landesverband, LAWW
- Formloses, ärztliches Attest für gesundheitliche Eignung nach GUV 10.7 (Verbleibt nach der Prüfung bei der Zuständigen Wasserwacht-Gliederung)

Die Ausbildung zum Leinenführer erfolgt gemäß AV / PV, Ziffer 6.1.

Die Prüfung ist auf Ausbildungsbereichsebene (vom DRK-Landesverband, LAWW, festgelegte Bereiche) durchzuführen .

Die Prüfung zum Leinenführer erfolgt gemäß AV / PV, Ziffer 6.2.

Nach der Prüfung übergibt der Lehrgangsleiter (Ausbilder T) die gesamten Prüfungsunterlagen (Aufgaben, Ergebnislisten usw.) an den DRK-Landesverband, LAWW zur weiteren Bearbeitung und Registrierung.

Bei nicht bestandener Prüfung ist eine einmalige Wiederholung, innerhalb von 4 Wochen (schriftlicher Art) und am gleichen Tag (praktischer Art), möglich.

#### **4.1.2. Erteilung der Zulassung**

Die Zulassung zur Leinenführung erteilt nach bestandener Prüfung der Landeswart T, nach eingehender Prüfung der Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen, welche durch den Ausbilder T eingereicht wurden.

Der Ausbilder T sendet das Formblatt an den DRK-Landesverband, LAWW.

Die Zulassung gilt für 3 Jahre und bleibt jeweils für ein weiteres Jahr bestehen, wenn die Bedingungen erfüllt werden ( AV / PV, Ziffer 4.1.3.).

#### **4.1.3. Dauer der Zulassung**

Die Zulassung bleibt für ein weiteres Jahr bestehen, wenn

- aktive Mitgliedschaft nachgewiesen wird, des weiteren die
- gesundheitliche Eignung nach den Sicherheitsregeln (GUV 10.7) gegeben ist,
- jährlich mindestens fünf Ausbildungs-, Übungs- oder Einsatzstunden abgeleistet sind und die Sicherheitsunterweisung bestätigt wurde (Eintragung im Taucherlogbuch).

Der Nachweis erfolgt durch den Kreiswart in schriftlicher Form an den Landesverband.

Die Verlängerung wird vom zuständigen Ausbilder T durch Eintragung im Taucher-Logbuch vorgenommen.

Ist die Zulassung zur Leinenführung abgelaufen, so kann eine Ausbildung von mindestens 4 UE in Theorie mit Unterweisung über Sicherheitsregeln GUV 10.7 und praktischer Übung wieder erworben werden. Ist diese Zulassung länger als zwei Jahre abgelaufen, kann sie nur durch die Wiederholung der gesamten Prüfung wieder erworben werden.



## **4.2. Taucher**

### **4.2.1. Ausbildung und Prüfung „A“ und „B“**

Die Ausbildung und Prüfung der Taucher erfolgt durch den Ausbilder T, welcher durch die Arbeitsgruppe T benannt wurde.

Voraussetzungen für die Ausbildung und Prüfung AV / PV, Ziffer 2.2.1. und/oder 2.2.2.

Die Anmeldung von Bewerbern für die Tauchausbildung erfolgt auf dem Dienstweg an den DRK-Landesverband, LAWW, unter Einsendung des Formblattes „Lehrgangsanmeldung“.

Dem Ausbilder T ist vom Lehrgangsteilnehmer vor Beginn der Ausbildung vorzulegen :

- Prüfungsbogen Taucher im Rettungsdienst, ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterschriften versehen. Verbleibt nach der Prüfung beim DRK-Landesverband, LAWW)
- Untersuchungsbogen „ Grundsatz G 31“, Ausfertigung für den Unternehmer ( Verbleibt nach der Prüfung beim DRK-Landesverband, LAWW)

Lehrstoff und empfohlener Zeitaufwand „ Ausbildung“, AV / PV, Ziffer 7.1. und/oder 7.3.

Der Ausbilder T

- bestätigt den Lehrgangsteilnehmern die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten für die Anmeldung zur Prüfung im Formblatt „Prüfungsbogen Tauchen“,
- sendet das Formblatt „Prüfungsbogen Tauchen“ an den DRK-Landesverband, LAWW, ( verbleibt nach der Prüfung beim DRK-Landesverband, LAWW)

Die Prüfung ist auf Landesebene durchzuführen.

Bei nicht bestandener Prüfung ist eine einmalige Wiederholung nach 4 Wochen möglich.

#### Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

Auf Formblatt bestätigte Zulassung zur Prüfung. Die Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst gemäß AV /PV, Ziffer 7.2. und/oder 7.4.

Nach der Prüfung übergibt der Vorsitzende der Prüfungskommission (Landesausbilder T) die gesamten Prüfungsunterlagen (Aufgaben, Ergebnislisten usw.) an den DRK-Landesverband, LAWW.

### **4.2.2. Ausstellung des Befähigungszeugnisses Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“**

Die Ausstellung des Befähigungszeugnisses T erfolgt nach bestandener Prüfung durch den LAWW, auf Antrag des Ausbilder T.

Die Registrierung des Befähigungszeugnisses T erfolgt durch den DRK-Landesverband, LAWW.

### **4.2.3. Gültigkeit des Befähigungszeugnisses Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“**

Das Befähigungszeugnis gilt für ein Jahr und muß jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden (AV /PV, Ziffer 4.2.4).

### **4.2.4. Verlängerung der Berechtigung Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“**

Die Berechtigung Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“ wird für jeweils ein weiteres Jahr verlängert, wenn:

- jährlich die aktive Mitgliedschaft nachgewiesen wird
- die Teilnahme an einer theoretischen Aus- und Weiterbildung von mindestens drei Unterrichtseinheiten mit jährlicher Unterweisung über die Sicherheitsregeln sowie über Neuerungen auf dem Gebiet des Tauchwesens erfolgte (Bestätigung der Teilnahme im Taucherlogbuch durch den Ausbilder T oder Kreiswart Tauchen)
- die ärztliche Bescheinigung für die Tauchtauglichkeit nach "Grundsatz G 31" vorliegt
- der vorgeschriebene Leistungsnachweis entsprechend den Sicherheitsregeln GUV 10.7 (Eintragung in das Taucherlogbuch) oder die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen auf Landesverbands- oder Kreisverbandsebene nachgewiesen werden kann

Die Verlängerung wird vom zuständigen Ausbilder T durch Bestätigung auf der "Teilnehmerliste" sowie Eintragung im Taucherlogbuch vorgenommen.

Ist die Gültigkeit der Berechtigung Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“ abgelaufen, kann sie nur durch eine Nachschulung auf Landesebene erworben werden.

Ausnahme: in begründeten Fällen ( z.B. Krankheit, Beruf ) entscheidet der Landeswart T über die Verlängerung.

Bei abgelaufener Gültigkeit der Berechtigung Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“ bleibt das Recht zum Führen der Signalleine (Sicherheitsleine) bestehen, solange AV /PV, Ziffer 4.1.3. erfüllt ist.

Datum, Inhalt und Teilnehmer der 'Sicherheitsunterweisung sind schriftlich auf der "Teilnehmerliste" durch den Ausbilder T festzuhalten. Der Teilnehmer hat zu unterschreiben.

Der Ausbilder T überprüft am Tag der Fortbildung die Gültigkeit der ärztlichen Bescheinigung "G 31". (Siehe zu Erstuntersuchung und zu Nachuntersuchungen GUV 10.6. Der Unternehmer - Unternehmer im Sinne der GUV ist der DRK-Kreisverband - hat dafür zu sorgen, daß Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist durchgeführt werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung).

Die Verlängerung der Berechtigung Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“ wird durch den Ausbilder T mit Unterschrift auf der "Teilnehmerliste" bestätigt. Diese Liste ist an den DRK-Landesverband, LAWW, zu senden. Die Verlängerung der Berechtigung Taucher im Rettungsdienst „A“ und „B“ um ein weiteres Jahr gilt vom Tag der Fortbildung an und wird in die EDV eingegeben. Das neue Ablaufdatum wird in der EDV-Liste ausgedruckt.

### **4.3. Ausbilder Tauchen**

#### **4.3.1. Ausbildung und Prüfung**

Die Vorbereitung in Theorie und die Abnahme der Prüfung in Praxis für Lehrscheinanwärter erfolgt durch den Landeswart T. Die Prüfung in Theorie erfolgt durch die Prüfungskommission, welche sich aus drei Landesausbildern T zusammensetzt.

Voraussetzung für die Ausbildung und Prüfung AV /PV, Ziffer 2.3.1.

Der Landesausbilder T beruft im Einvernehmen mit dem Landeswart T nach Bedarf qualifizierte Taucher im Rettungsdienst zu Ausbildungsgehilfen (Lehrscheinanwärter T *oder Assistenten Tauchen*).

Die "Prüfung in Praxis" für die Lehrscheinanwärter T gemäß AV/PV, Ziffer 8.2.2 und stichpunktartige Überprüfung dieser Übungen zum Zeitpunkt der theoretischen Prüfung ist dem Landeswart T freigestellt.

Der Landesausbilder T bestätigt den Lehrscheinanwärtern T die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten im Formblatt "Prüfungsbogen Ausbilder T", *Nachweis der Assistententätigkeit entsprechend Formblatt* und sendet dieses an den DRK-Landesverband, LAWW.

Der DRK-Landesverband, LAWW, stellt folgende Unterlagen zusammen

- Formblatt "Prüfungsbogen Ausbilder T " (verbleibt nach der Prüfung beim DRK-Landesverband, LAWW)
- stichwortartige Gliederung der gehaltenen Referate aus den Bereichen:
  - \* Physik
  - \* Taucherkrankheiten (Ursachen, Erkennung, Maßnahmen)
  - \* Gerätekunde

Spätestens drei Wochen vor der Prüfung müssen die genannten Unterlagen beim DRK-Landesverband, LAWW, eingegangen sein.

Der DRK-Landesverband, LAWW, leitet die Unterlagen umgehend an den Landeswart T weiter.

Die "Prüfung in Theorie" für die Lehrscheinanwärter T erfolgt gemäß AV /PV, Ziffer 8.2.1.

Nach der Prüfung übergibt der Vorsitzende der Prüfungskommission (Landeswart T oder Stellvertreter) die gesamten Prüfungsunterlagen (Aufgaben, Ergebnislisten usw.) an den DRK-Landesverband, LAWW.

Bei nicht bestandener Prüfung ist eine einmalige Wiederholung nach 4 Wochen möglich.

#### **4.3.2. Ausstellung des Lehrscheines T**

Ausstellung des Lehrscheines T erfolgt durch den DRK-Landesverband, LAWW.

Die Registrierung der Lehrberechtigung T erfolgt durch den DRK- Landesverband, LAWW.

Der Lehrschein T wird vom Landesausschußvorsitzenden der Wasserwacht unterzeichnet. Der Lehrscheininhaber T hat die Berechtigung, in Zivil das Ausbilderabzeichen des DRK bzw. auf der DRK-Dienstbekleidung den Ärmelstreifen "Ausbilder" in Verbindung mit dem dazugehörenden Fachdienstabzeichen Wasserwacht (siehe Bekleidungsordnung ) zu tragen.

#### **4.3.3. Gültigkeit der Lehrberechtigung T**

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung T ist auf das Jahr der Ausstellung des Lehrscheines T sowie die folgenden drei Jahre befristet. Eine Lehrberechtigung T, die länger als ein Jahr verfallen ist, darf grundsätzlich nicht mehr verlängert werden.

#### **4.3.4. Verlängerung der Lehrberechtigung T**

Voraussetzung für die Verlängerung um weitere drei Jahre ist:

- die gültige Berechtigung Rettungstauchen
- die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß DV die für seine Tätigkeit als Ausbilder geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch seine Ausbildertätigkeit unter Beweis zu stellen und die Bestätigung der aktiven Mitarbeit durch den Landeswart T bei Tauchgängen
- aktive Tätigkeit (in den letzten 3 Jahren) in der Tauchausbildung die vom DRK-Landesverband, LAWW, aus geschriebenen Fortbildungslehrgänge T zu absolvieren

Der Antrag auf Verlängerung erfolgt durch Anmeldung zu einem Fortbildungslehrgänge. Diese Anmeldung muß auf dem Dienstweg an den DRK-Landesverband, LAWW, gerichtet werden.

In Fällen, in denen der Ausbilder T an dem vorgeschriebenen Fortbildungslehrgang zur Verlängerung der Lehrberechtigung T aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte, kann die Lehrberechtigung T in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den Landeswart T bis zu einem Jahr verlängert werden. Ein Fortbildungslehrgang ist in angemessener Zeit nachzuholen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg an den DRK-Landesverband, LAWW, zu richten.

Die Verlängerung der Lehrberechtigung T erfolgt durch den DRK-Landesverband, LAWW, und zwar ab der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung vom 31.12. des Jahres ab um weitere drei Jahre.

Für Landesausbilder T gilt die Lehrberechtigung in diesem Amt für die Dauer ihrer Berufung und erlischt mit der Beendigung ihrer Dienstaufgaben. Nach Beendigung der Berufung unterliegt die Lehrberechtigung dem vorgeschriebenen Verlängerungsmodus.

#### **4.4. Taucheinsatzleiter**

Die Vorbereitung auf die Aufgabenerfüllung des Taucheinsatzleiters erfolgt durch den Landeswart T.

Voraussetzungen für die Ausbildung zum Taucheinsatzleiter regelt die GUV 10.7 und die Führungskräftekonzeption des DRK-Landesverbandes Brandenburg.

Der Landesausbilder T bestätigt dem Taucheinsatzleiter die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten und sendet diese Bestätigung an den DRK-Landesverband, LAWW.

Der DRK-Landesverband, LAWW, informiert die entsprechenden DRK-Kreisverbände über den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zum Taucheinsatzleiter.

#### **4.5. Einhalten von Terminen**

Werden schriftlich mitgeteilte Termine nicht eingehalten oder liegen Prüfungsunterlagen zum festgelegten Zeitpunkt, auch unverschuldet, nicht vollständig vor, so kann die Teilnahme des *Lehrgangsteilnehmers* (Lehrscheinanwärters) an der vorgesehenen Ausbildung und Prüfung abgelehnt werden. Formulare sind stets entsprechend ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterschriften vorzulegen.

#### **4.6. Prüfungskommission**

##### **4.6.3. Ausbilder**

Prüfungskommissionen auf Landesebene setzen sich aus je drei Personen zusammen:

1. Vorsitzender (Landeswart T oder Stellvertreter)
2. 2 Beisitzer (Landesausbilder T)

##### **4.6.4. Taucher**

Prüfungskommissionen auf Landesebene setzen sich aus je drei Personen zusammen:

1. Vorsitzender (Landesausbilder T)
2. 2 Beisitzer (Ausbilder T)

## **5. Umschreibung von Tauch- und Lehrberechtigungen anderer Organisationen**

### **5.1. Berechtigung Tauchen**

Die Umschreibung der Tauchscheine der autonomen Leichttaucher der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, von Hilfeleistungsunternehmen und Berufstauchern auf das Befähigungszeugnis Taucher im Rettungsdienst der Wasserwacht ist möglich, wenn der Bewerber im Besitz eines gültigen Tauchscheines dieser Organisation ist, die aktive Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz bei einer Wasserwachtgliederung nachweist und eine Einweisung in die AV/PV Tauchen erhielt. Diese Einweisung ist aktenkundig zu machen.

Die Umschreibung erfolgt auf Antrag der jeweiligen Gemeinschaft Wasserwacht über den DRK-Kreisverband durch den DRK-Landesverband.

Beim Sporttauchschein

- CMAS\* und bei vergleichbaren Scheinen können für die Wasserwachtausbildung 50 UE (Unterrichtseinheiten),
- CMAS\*\* und bei vergleichbaren Scheinen können für die Wasserwachtausbildung 80 UE

für die Theorie und Praxis angerechnet werden. Die Entscheidung über die Aufteilung bleibt dem Landeswart Tauchen, seinem Stellvertreter und den Landesausbildern Tauchen vorbehalten. Die Zeitdifferenz auf die 105 UE ist mit wasserwachtspezifischen Übungen zu belegen. Die Prüfung muß auf einem geplanten Landeslehrgang (Jahresplanung) mit Erfolg abgelegt werden.

### **5.2. Lehrberechtigung**

Lehrscheine werden nicht umgeschrieben. (Erwerb der Lehrberechtigung siehe 8.1 und 8.2)

## **6. Ausbildung und Prüfung für Leinenführer**

### **6.1. Ausbildung**

Lehrgangsinhalte Leinenführerausbildung 20 UE gesamt

**6.1.1. Theorie** 15 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten

a)	Sicherheitsregeln	2 UE
b)	Aufbau des Taucher-Logbuch	1 UE
c)	Physikalische Grundlagen des Tauchens	2 UE
d)	Erkennen von Krankheiten und Erste-Hilfe-Maßnahmen	3 UE
e)	Theorie zur Praxis	7UE

**6.1.2. Praxis** 5 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten

### **6.2. Prüfung**

#### **6.2.1. schriftliche Prüfung**

- Fragebogen (60 Minuten)
- Mündliche Prüfung (werden unter 60 % der Fragen nicht richtig beantwortet, so ist eine mündliche Prüfung notwendig)

#### **6.2.2. Praktische Prüfung**

Anlegen der Tauchausrüstung

- Kontrolle des Tauchers
- Leinenführung während des Tauchganges
- Ablegen der Tauchausrüstung

## 7. Ausbildung und Prüfung für Taucher im Rettungsdienst

### 7.1. Ausbildung Taucher (A)

Lehrgangsinhalte Rettungstaucherausbildung **105 UE gesamt**

<b>7.1.1. Theorie</b>	<b>35 UE</b>
a) Sicherheitsregeln	2 UE
b) Dienstvorschriften und Führen des Taucher-Logbuches	1 UE
c) Tauchphysik	5,5 UE
d) Gerätekunde	7,5 UE
e) Tauchmedizin	10,5 UE
h) Tauchpraxis	5 UE
g) Naturschutz (Gewässerkunde)	2 UE
h) allgemeine Prüfungsvorbereitung in Frage und Antwort	1 UE
<b>7.1.2. praktische Ausbildung an Land</b>	<b>15 UE</b>
a) Gerätekunde - ABC-Ausrüstung, Tauchgerät und Zusatzausrüstung	3 UE
b) Montage der Gerätschaften und Funktionsprüfung	1 UE
c) Erklärung der Wirkungsweise und Funktion von Taucher-Auftriebsmittel	2 UE
d) Planung und Vorbereitung von Tauchgängen, Bereitstellen und Anlegen der Ausrüstung	2 UE
e) Knotenkunde, Leinenführung und Leinenslalom	3 UE
f) Suchmethoden, Orientierungstauchen nach Kompaß, Bergen	2 UE
g) Instandhaltung von Tauchgeräten, Tauchhygiene, Desinfektion	1 UE
h) Zusammenfassung, Fehlerkontrolle	1 UE
<b>7.1.3. praktische Ausbildung im Schwimmbecken</b>	<b>20 UE</b>
a) Ausbildung mit ABC-Ausrüstung	6 UE
b) Ausbildung mit Tauchgerät	14 UE
c) Ausbildung im Freiwasser	<b>35 UE</b>
◦ Ausbildung mit ABC-Ausrüstung	3 UE
◦ Ausbildung mit Tauchgerät	32 UE
◦ Gewöhnungstauchgänge an Freiwasser mit Grundübungen	
◦ Übungen entsprechend Pflichtprüfung	
◦ Übungen entsprechend Wahlübungen	

## 7.2. Prüfung Taucher (A)

### 7.2.1. Theorieprüfung (schriftlich und ggf. mündliche Prüfung)

- Physik
- Ausrüstung
- Medizin
- Praxis
- Sicherheitsregeln
- Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift

### 7.2.2. Praxisprüfung (laut Prüfungsbogen Taucher im Rettungsdienst)

## 7.3. Ausbildung Taucher B

Lehrgangsinhalte Rettungstaucherfortbildung „B“ **12 UE gesamt**

### 7.3.1. Theorievorbereitung zur Prüfung „B“

- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| a) Tauchpraxis und Gerätekunde | 1 UE |
| b) Tauchmedizin                | 2 UE |
| c) Tauchphysik                 | 1 UE |
| d) Sicherheitsregeln           | 2 UE |

### 7.3.2. Praxisvorbereitung zur Prüfung „B“

Teilnahme an Landesaus- und Fortbildungsmaßnahmen, entsprechend Jahresplanung innerhalb von 3 Jahren.

## 7.4. Prüfung Taucher B

### 7.4.1. Theorieprüfung (schriftliche oder mündliche Prüfung)

Durch den Teilnehmer wird ein Thema gezogen und zu einem 20 min. Vortrag (freisprechend) vorbereitet. Ausbildungsunterlagen und weitergehende Literatur können verwendet werden.

Die zu ziehenden Themen des Vortages werden sich aus den Ausbildungsbereichen zusammensetzen.

Falls eine schriftliche Prüfung gewünscht wird, wird ein Fragebogen mit 10 Fragen innerhalb von 40 min. aus allen Ausbildungsbereichen vorgelegt.

### 7.4.2. praktische Prüfung

- a) Leinentauchen mit 2 Tauchpartner
- b) Arbeiten unter Wasser nach Gegebenheiten
- c) Kontrollierter Notaufstieg aus 10 – 15 m mit Sicherheitsstop auf 3 m
- d) Transport eines Geschädigten und an Land bringen mit 3 min. Herz-Lungen-Wiederbelebung
- e) Antauchen eines Preßlufttauchgerätes (PTG) freihängend auf 8 m
- f) Bergung eines Gegenstandes aus 10 m Tiefe mit ca. 10 kg ( $\rho$  ca. 2  $\text{Kg}/\text{dm}^3$  zB. Beton) eventuell mittels 10 l Kanister oder anderer Hebetechiken
- g) Orientierung mit Kompaß zu einer Boje an einer Sicherheitsleine
- h) Zielsuche mit Kompaß als Dreieckkurs an einer Sicherheitsleine



## **8. Ausbildung und Prüfung für Ausbilder T (Lehrkraft Tauchen)**

### **8.1. Ausbildung**

#### **8.1.1. Theorie**

- a) weiterführende Fachliteratur auf dem Gebiet des Tauchens nach Empfehlung
- b) Lehrgang "Methodik /Didaktik" oder gleichwertig anerkannte Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung
- c) Organisation von Lehrgängen und Prüfungen

#### **8.1.2. Praxis**

Übungen laut "Prüfungsbogen Ausbilder Rettungstauchen"

### **8.2. Prüfung**

#### **8.2.1. Prüfung in Theorie**

Schriftliche Prüfung      a) Sicherheitsregeln  
                                    b) DV,AV/PV  
                                    c) Stoff des Lehrbuches  
                                    vertiefendes Wissen auf dem Gebiet des Tauchens nach empfohlener Fachliteratur

Mündliche Prüfung      a) Der Lehrscheinanwärter hält einen Kurzvortrag nach Zeitvorgabe, dessen Thema er per Los 15 Minuten vorher gezogen hat. Diese 15 Minuten stehen ihm zur Vorbereitung seines Vortrages zur Verfügung.  
                                    b) Fragen aus allen Gebieten

#### **8.2.2. Prüfung in Praxis**

- a) Prüfung in Praxis laut "Prüfungsbogen Ausbilder Rettungstauchen" (Eine stichpunktartige Überprüfung dieser Übungen ist dem Landeswart T freigestellt.)
- b) Lehrproben aus der praktischen Ausbildung

## **9. Ausbildung für Taucheinsatzleiter**

### **9.1. Theorie und Praxis**

Ausbildungsübersicht für die Ausbildung für Helfer und Führungskräfte der Wasserwacht

- a) Lehrgang Menschenführung
- b) Lehrgang Führen im Einsatz Teil 1
- c) Lehrgang Führen im Einsatz Teil 2

## 10. Formblätter

Die im Text genannten Formblätter sind zu verwenden und werden auf dem Dienstweg beim DRK-Landesverband, LAWW, angefordert.

- 10.1. Formblatt "Lehrgangsanmeldung "
- 10.2. Formblatt "Teilnehmerliste"
- 10.3. Formblatt "Prüfungsbogen Leinenführer"
- 10.4. Formblatt "Prüfungsbogen Rettungstaucher A"
- 10.5. Formblatt "Prüfungsbogen Rettungstaucher B"
- 10.6. Formblatt "Prüfungsbogen Ausbilder Rettungstaucher"
- 10.7. Qualifikation Leinenführer
- 10.8. Qualifikation Taucher im Rettungsdienst
- 10.9. Qualifikation Ausbilder Tauchen
- 10.10. Formblatt „Unfallmeldebogen“
- 10.11. Formblatt „Assistententätigkeit“
- 10.12. *Formblatt „Anmeldebogen für Taucheinsatzleiter“*